



Siegener Schachverein 1878 e.V.

Satzung

Siegener Schachverein 1878 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Siegener Schachverein 1878 e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Siegen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports, insbesondere durch die Durchführung von Schachturnieren, Trainingsmaßnahmen und durch gezielte Jugendarbeit.
2. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Tätigkeit der Vereinsorgane erfolgt ehrenamtlich. Eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG ist zulässig.

§ 3 Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Delegierte

1. Der Verein ist Mitglied in folgenden Organisationen:
 - a. Schachbezirk Siegerland,
 - b. Schachverband Südwestfalen e.V.,
 - c. Schachbund NRW e.V.,
 - d. Deutscher Schachbund e.V.,

- e. Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e.V.,
 - f. Stadtsportverband Siegen e.V.,
 - g. Stadtjugendring Siegen e.V.
2. Die Mitgliedschaft in übergeordneten Organisationen umfasst alle Rechte und Pflichten gemäß deren Satzungen.
 3. Soweit diese Organisationen eine Delegiertenvertretung vorsehen, werden die Delegierten vom Vorstand bestimmt, sofern nicht die Mitgliederversammlung anderweitig entscheidet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität, Religion oder sozialem Status.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten:
 - a. Aktive Mitglieder,
 - b. Passive Mitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen teilzunehmen und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
2. Mitglieder verpflichten sich, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und ihre Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
3. Jedes Mitglied ist aufgefordert, den Verein ideell zu unterstützen und dessen Ziele zu fördern.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod,
 - b. schriftlichen Austritt mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Jahresende,
 - c. Ausschluss,
 - d. Streichung von der Mitgliederliste bei Beitragsrückstand nach zweimaliger Mahnung.

3. Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied dem Verein in grober Weise schadet. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 7 Beiträge und Umlagen

1. Beiträge und etwaige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Umlagen dürfen im Kalenderjahr das Dreifache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.
2. Die Beitragshöhe kann ermäßigt oder gestundet werden, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Vereinsmitglied kann zwischen halbjährlicher oder jährlicher Beitragszahlung wählen.
4. Bei Zahlung für das 1. Kalenderhalbjahr ist der Halbjahresbetrag am 15.03., bei Zahlung für das 2. Kalenderhalbjahr am 15.09. fällig
5. Bei Zahlung für das volle Kalenderjahr ist der Beitrag am 15.03. fällig.
6. Die Beiträge werden mittels LSV bei Fälligkeit eingezogen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. ggf. die Jugendversammlung,
4. der Spielausschuss.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a. Vorsitz,
 - b. stellvertretendem Vorsitz,
 - c. Kassenführung,
 - d. Geschäftsführung,
 - e. Spielleitung,
 - f. Jugendleitung,
 - g. Pressearbeit.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Person. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Der Ersatzmann kann ein Vorstandsmitglied sein.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 11 Spielausschuss

1. Der Spielausschuss besteht aus dem Vorstand sowie den Mannschaftsführenden.
2. Die Mannschaftsführenden werden vom Vorstand auf Vorschlag der Spielleitung berufen.
3. Der Spielausschuss entscheidet über Aufstellungen, Turnierbetrieb und sportliche Angelegenheiten.
4. Weitere Aufgaben können dem Spielausschuss durch Satzungsbeschluss oder Mitgliederversammlungsbeschluss übertragen werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Der Termin zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat den Vereinsmitgliedern mindestens sechs Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail vorzuliegen.
3. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail oder Post einberufen.
4. Anträge sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgendes enthalten:
 - a. Genehmigung des Protokolls über die letzte Versammlung,
 - b. Berichte der Vorstandsmitglieder,
 - c. Kassenbericht des Kassierers,
 - d. Bericht der Kassenprüfer,
 - e. Entlastung des Vorstandes und
 - f. Wahl von Vorstandsmitgliedern.

7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden verlangt. In beiden Fällen sind die Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
8. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Ist diese Person verhindert, übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Sind beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
10. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Auch nicht stimmberechtigte Mitglieder dürfen Anträge auf Einberufung einer Mitgliederversammlung stellen.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende und eine Vertretung auf zwei Jahre.
2. Eine Wiederwahl ist erst nach einem Jahr Pause möglich.
3. Die Kassenprüfenden berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 14 Allgemeine Wahl- und Abstimmungsgrundsätze

1. Die Stimmabgabe ist offen.
2. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Stimmberechtigter dies beantragt.
3. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht statthaft.
4. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, erklärt haben.
5. Falls bei Abstimmungen in Organen des Vereins Stimmengleichheit entsteht, entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 15 Jugendabteilung

1. Der Verein unterhält eine Jugendabteilung für Mitglieder bis 27 Jahre.
2. Die Jugendabteilung gibt sich eine eigene Jugendordnung.
3. Die Jugendleitung wird von der Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 16 Schutzkonzept

1. Der Verein verpflichtet sich zur Umsetzung eines Schutzkonzepts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt.
2. Inhalte und Maßnahmen des Schutzkonzepts werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur durch eine eigens dafür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Antrag kann vom Vorstand oder 20 % der Mitglieder gestellt werden.
3. Für den Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Schachsports, zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Wolfgang Schüler
1. Vorsitzender

Nico Vitt
2. Vorsitzender

Thomas Wallasch
Geschäftsführer

Stand: Januar 2026